

**Gesetz**

*vom 16. November 1965*

**über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen-  
und Invalidenversicherung**


---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und dessen Vollziehungsbestimmungen;  
gestützt auf die Botschaft des Staatsrates vom 5. Oktober 1965;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**1. KAPITEL**
**Allgemeine Bestimmungen**
**Art. 1** Bezügerkreis und Einkommensgrenzen

<sup>1</sup> Schweizerbürger, Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Freiburg haben und die Voraussetzungen des vorerwähnten Bundesgesetzes erfüllen, haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, sofern ihr jährliches anrechenbares Einkommen folgende Grenzen nicht erreicht:

- |  |                |
|--|----------------|
| – für alleinstehende und minderjährige<br>Bezüger einer Invalidenrente | 12 000 Franken |
| – für Ehepaare   | 18 000 Franken |
| – für Waisen   | 6000 Franken   |

<sup>2</sup> Für die Vergütung von Kosten, die durch Heimaufenthalt, Krankheit, Pflege oder Hilfsmittel entstehen, erhöht sich die Einkommensgrenze um zwei Drittel.

<sup>3</sup> Im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen kann der Staatsrat die Einkommensgrenzen und die andern für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebenden Beträge anpassen.

<sup>4</sup> Die festen Beträge, die nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom Erwerbseinkommen abgezogen werden können, werden auf den 1. Januar 1987 für Alleinstehende auf 1000 Franken, für Ehepaare und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern auf 1500 Franken erhöht.

## **Art. 2** Anrechenbares Einkommen und Pauschalabzug

...

## **Art. 2<sup>bis</sup>** Mietzinsabzug

Es wird ein Mietzinsabzug eingeführt, gemäss Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

## **Art. 3** Zeitlich massgebendes Einkommen und Vermögen

...

## **Art. 4** Rechtsnatur des Anspruchs

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen ist unabtretbar, unverpfändbar und der Zwangsvollstreckung entzogen. Jede Abtretung oder Verpfändung ist nichtig. Vorbehalten bleibt Artikel 8.

## **Art. 5 und 6**

...

## **2. KAPITEL**

### **Höhe und Auszahlung der Leistungen**

## **Art. 7** Höhe der Leistungen

...

## **Art. 8** Auszahlung der Leistungen

Die Ergänzungsleistungen werden dem Bezugsberechtigten in der Regel monatlich durch die Post ausbezahlt. Die Vorschriften der

Bundesgesetzgebung über die AHV betreffend Auszahlung der Renten sind sinngemäss anwendbar.

### **Art. 9 und 10**

...

## **3. KAPITEL**

### **Organisation und Verfahren**

#### **Art. 11** Kantonale Amtsstelle

Die Durchführung dieses Gesetzes wird der kantonalen AHV-Ausgleichskasse (die AHV-Kasse) übertragen.

#### **Art. 12** Gesuch und Entscheid

<sup>1</sup> Gesuche um Ergänzungsleistungen sind beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde des Gesuchstellers einzureichen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Angaben richtig und vollständig sind, und übermittelt das Gesuch der AHV-Kasse, die den Entscheid fällt und eröffnet.

<sup>3</sup> Die Gemeinden tragen die Kosten, die ihnen aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen.

#### **Art. 13** Auskunfts- und Schweigepflicht

<sup>1</sup> Wer für sich oder einen andern eine Ergänzungsleistung beansprucht oder eine solche bezieht, hat den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Stellen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, die zur Prüfung des Gesuches notwendig sind. Der Bezüger ist verpflichtet, ihnen jede Änderung in seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sofort mitzuteilen. Die gleiche Pflicht besteht für den Dritten, dem die Leistung ausbezahlt wird.

<sup>2</sup> Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Kantons und der Gemeinden, die Arbeitgeber und alle öffentlichen und privaten Institutionen sind verpflichtet, den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Stellen kostenlos alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zu verschaffen.

<sup>3</sup> Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Stellen haben über ihre Wahrnehmungen Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren.

## 4. KAPITEL

### Finanzierung

#### Art. 14 Finanzielle Deckung

Die Leistungen sowie die Kosten, die der AHV-Kasse aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, werden gedeckt:

- a) durch den Bundesbeitrag an den Kanton;
- b) durch einen Beitrag des Kantons und der Gemeinden.

#### Art. 15 Anteil des Staates und der Gemeinden

<sup>1</sup> Der Kanton übernimmt 75 % des Beitrags nach Artikel 14 Bst. b.

<sup>2</sup> Der Restbetrag wird von der Gesamtheit der Gemeinden übernommen. Die Aufteilung erfolgt zur einen Hälfte im Verhältnis zu ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung gemäss dem letzten Staatsratsbeschluss betreffend den Bestand der Bevölkerung und zur anderen Hälfte gemäss dieser Zahl multipliziert mit:

6 für die in die Klasse 1 eingereichten Gemeinden

5 für die in die Klasse 2 eingereichten Gemeinden

4 für die in die Klasse 3 eingereichten Gemeinden

3 für die in die Klasse 4 eingereichten Gemeinden

2 für die in die Klasse 5 eingereichten Gemeinden

1 für die in die Klasse 6 eingereichten Gemeinden.

## 5. KAPITEL

### Rechtspflege und Strafbestimmungen

#### Art. 16 Verfügungen

...

#### Art. 17 Verwaltungsgericht

<sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht ist kantonale Rekursbehörde im Sinne von Artikel 7 des Bundesgesetzes.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesrechts richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

**Art. 18**

...

**Art. 19** Strafbestimmungen

Es gelten die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen vom 19. März 1965.

**6. KAPITEL****Ergänzungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen****Art. 20** Ergänzungsbestimmungen

Der Staatsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Organisation, das Verfahren bezüglich der Festsetzung, Anzahlung und Rückerstattung der Ergänzungsleistungen und über die Kontrolle der AHV-Kasse.

**Art. 21** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 8. Mai 1962 betreffend die zusätzliche Hilfe an das Alter und Hinterbliebene, abgeändert und ergänzt durch das Gesetz vom 13. November 1963 über die zusätzliche Hilfe an Invalide, ist aufgehoben.

**Art. 22** Übergangsbestimmung

Für das Jahr 2005 übernimmt der Kanton 70 % des Beitrags nach Artikel 14 Bst. b.

**Art. 23** Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft. Der Staatsrat ist mit seiner Ausführung beauftragt.

---

**Genehmigung**

Dieses Gesetz ist vom Bundesrat am 27.12.1965 genehmigt worden.

Folgende Änderungen sind genehmigt worden:

1. Gesetz vom 11.11.1970, vom Bundesrat genehmigt am 10.12.1970
2. Gesetz vom 29.11.1974, vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 17.1.1975

